



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

34. Jahrgang

Braunschweig, den 15. Mai 2007

Nr. 10

Inhalt	Seite
Auslegung von Bebauungsplänen.....	29
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 2. Mai 2007 für den Bebauungsplan (mit Gestaltungsvorschrift) „Bohlweg-Südwest“ Nr. 226.....	29

Auslegung von Bebauungsplänen

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

- Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 2. Mai 2007 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Lammer Busch-Ost, 2. Bauabschnitt“, LA 32, Stadtgebiet zwischen Hannoversche Straße, Neudammstraße, Ferngasleitung, Feldweg Eichenweg und Lehndorf (Geltungsbereich A), und Gemarkung Rautheim, Flur 3, Teilfläche des im Flurbereinigungsverfahren neu gebildeten Flurstücks 873, zwischen Wabe und östlicher Stadtgrenze (Geltungsbereich B), wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), bekannt gemacht.
- Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 2. Mai 2007 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Saarbrückener Straße 255“, NP 41, Stadtgebiet zwischen Ölper Graben, Autobahn A 391 und Saarbrückener Straße, wird gemäß Baugesetzbuch bekannt gemacht.
- Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 2. Mai 2007 beschlossene Aufhebungssatzung „Straßendurchbruch Am Gaußberg“, IN 202, Stadtgebiet zwischen Geiershagen, Inselwall, Bammelsburger Straße, Am Gaußberg, Wendemaschstraße, Am Wendentor, Am Wendenwehr und Wendenstraße, wird gemäß Baugesetzbuch bekannt gemacht

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen (§ 10 BauGB)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen sowie die zusammenfassenden Erklärungen können im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags bis freitags 08:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Braunschweig, den 4. Mai 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 2. Mai 2007 für den Bebauungsplan (mit Gestaltungsvorschrift) „Bohlweg-Südwest“ Nr. 226

Auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 und § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 2. Mai diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 11. Juli 2006 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Langer Hof, Bohlweg, Damm und Münzstraße betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt am 27. Juli 2007 in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 3. Mai 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen- Bauen- Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags bis freitags 8:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 3. Mai 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat



